

VORTRÄGE / LECTURES

Das neue Gesellschaftsrecht in Japan

Referat anlässlich des 3. Rechts- und Steuertages Japan
am 20. September 2006 in Düsseldorf

Thomas Witty

- I. Einleitung
- II. Aktiengesellschaft
- III. Limited Liability Company (LLC)
- IV. Limited Liability Partnership (LLP)
- V. Praktische Fallbeispiele

I. EINLEITUNG

Die Einführung des japanischen Gesellschaftsgesetzes zum 1. Mai 2006 bildete den Höhepunkt einer umfassenden Modernisierung und Reformierung des japanischen Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrechts. Nachdem in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Änderungen und Neuerungen beispielsweise im Kartellrecht (Abschaffung des Holdingverbotes), Gesellschaftsrecht (Einführung eines Spaltungsgesetzes) und Aktienrecht (Aktientausch) verabschiedet wurden, stellt das neue Gesellschaftsgesetz einen Meilenstein in der Reform des japanischen Gesellschaftsrechts dar. Das Gesellschaftsgesetz etabliert die Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) als zentrale Rechtsfigur für Unternehmen und unterstreicht damit deren schon seit jeher hohe praktische Bedeutung. Gleichzeitig wurde mit der Einführung des Gesellschaftsgesetzes die GmbH (*yûgen kaisha*) als Rechtsform aufgrund ihrer nur untergeordneten Rolle in der Praxis abgeschafft. Mit Ausnahme der in einem Sondergesetz geregelten Personengesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen sekinin jigyô kumiai* – LLP), sind sämtliche Vorschriften betreffend die verschiedenen Rechtsformen einer Gesellschaft in einem eigenständigen neuen Gesetz, dem Gesellschaftsgesetz (*Kaisha-hô*), zusammengefaßt, das von dem bisherigen Handelsgesetz (*Shôhô*) getrennt und verselbständigt wurde.

Die Aktiengesellschaft als dominierende Rechtsform im Wirtschaftsverkehr wird durch das Gesellschaftsgesetz weiter aufgewertet und bietet durch die Abschaffung des Mindestkapitalisierungsgebotes und die reduzierten Anforderungen an die Besetzung

von Verwaltungs- und Aufsichtsrat eine Vielzahl von bisher nicht bekannten Gestaltungsmöglichkeiten. Neben der Neuordnung der Aktiengesellschaft wurden mit dem Gesellschaftsgesetz neue Rechtsformen wie die Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*gôdô kaisha* – LLC) und die bereits erwähnte LLP eingeführt, die in der Praxis ebenfalls von großer Bedeutung sind und aufgrund ihrer Flexibilität in der rechtlichen Gestaltung bevorzugt bei Gemeinschaftsunternehmen verwendet werden.

Weitere Änderungen betreffen die nunmehr mögliche Beteiligung von Kapitalgesellschaften an Personengesellschaften wie der japanischen OHG und KG, eine Konstellation, die unter steuerlichen Aspekten gerade für deutsche Unternehmen von Interesse sein kann. Allerdings sind die japanische OHG und KG in der Praxis nur von geringer Bedeutung.

II. AKTIENGESELLSCHAFT

Nach dem neuen Gesellschaftsgesetz kann die Aktiengesellschaft abhängig von ihrer Kapitalisierung und der gesellschaftsrechtlichen Organisation in einer Vielzahl von Gestaltungsformen auftreten. Das wesentliche Differenzierungsmerkmal ist zunächst die Klassifizierung als private oder öffentliche Aktiengesellschaft bzw. als große oder kleine Aktiengesellschaft. Eine Aktiengesellschaft, bei der die Übertragung der Aktien unter dem Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates steht (vinkulierte Aktien), gilt als private Gesellschaft, während bei einer öffentlichen Aktiengesellschaft mindestens eine Gattung der ausgegebenen Aktien nicht vinkuliert ist und damit frei übertragen werden kann. Als „groß“ gilt eine Aktiengesellschaft, deren Stammkapital mindestens 500 Millionen Yen (ca. 3 Millionen Euro) beträgt oder deren Verbindlichkeiten sich auf 20 Milliarden Yen (ca. 130 Millionen Euro) oder mehr belaufen. Weitere Unterscheidungskriterien zur rechtlichen Einordnung einer Aktiengesellschaft sind die Errichtung eines Verwaltungsrates (*torishimari yakkai*) oder eines Rates der Internen Prüfer (*kansa yakkai*) sowie die Einrichtung eines sogenannten Ausschuß-Systems (*i'inkai setchi kaisha*) nach amerikanischem Vorbild.

Zu den wesentlichsten Änderungen im Recht der Aktiengesellschaft zählen die Abschaffung des bisherigen gesetzlichen Mindestkapitals von 10 Millionen Yen (ca. 75.000 Euro) und die Möglichkeit, eine AG künftig mit nur einem Direktor (*torishimari-yaku, Managing Director*) zu besetzen. Dies gilt allerdings nur für private Gesellschaften. Während die theoretisch mögliche Gründung von 1-Yen-Gesellschaften in der Praxis die Ausnahme ist, machen viele japanische und ausländische Unternehmen von der flexiblen Festsetzung des Mindestkapitals Gebrauch, wobei ein eingezahltes Kapital von 3 Millionen Yen (ca. 20.000 Euro) selten unterschritten wird, da erst ab diesem Betrag Ausschüttungen an Gesellschafter vorgenommen werden können.

Vor dem 1. Mai 2006 gegründete Aktiengesellschaften waren verpflichtet, einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Direktoren einzurichten. Nach neuem Recht ist die

Benennung nur eines Direktors ausreichend und die Einrichtung eines Verwaltungsrats optional. Insbesondere bei der nach wie vor häufigen Gründung von hundertprozentigen Vertriebstöchtern ausländischer Unternehmen wird heute auf die Einrichtung eines Verwaltungsrats verzichtet, und es werden lediglich zwei vertretungsberechtigte Direktoren benannt. Sofern kein Verwaltungsrat besteht, ist auch die Bestellung eines gesellschafts-internen Prüfers (*kansa-yaku*) oder externen Buchführungsberaters (*kaikei san'yo*) entbehrlich.

Besteht ein Verwaltungsrat, ist ein gesellschaftsinterner Prüfer zu bestellen, der allerdings bei kleinen und mittleren privaten Gesellschaften durch den externen Buchführungsberater (typischerweise der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft) ersetzt werden kann. Der gesellschaftsinterne Prüfer einer japanischen Aktiengesellschaft hat Aufsichts- und Kontrollrechte sowohl hinsichtlich der Rechnungslegung als auch hinsichtlich der operativen Geschäfte der Gesellschaft. Allerdings wird bei kleinen und mittleren Aktiengesellschaften eine Beschränkung der Prüfung auf die Rechnungslegung vermutet, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Bei öffentlichen Gesellschaften ist eine derartige Beschränkung nicht möglich. Darüber hinaus sind jede öffentliche sowie jede große Aktiengesellschaft verpflichtet, neben dem gesellschafts-internen Prüfer noch einen externen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der gesellschafts-interne Prüfer kann ein Beschäftigter der Muttergesellschaft sein. Seine Bestellung ist jedoch unzulässig, wenn er gleichzeitig Direktor oder Angestellter der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaft ist. Die Amtszeit des gesellschaftsinternen Prüfers beträgt vier Jahre und kann nicht verkürzt, bei privaten Gesellschaften aber auf zehn Jahre verlängert werden.

Der Verwaltungsrat hat als Kollektivorgan eine Doppelfunktion. Als Geschäftsführungsorgan legt er die grundlegende Geschäftspolitik fest, was in der Regel durch den Präsidenten erfolgt; einzelne Geschäftsbereiche können einzelnen Direktoren übertragen werden. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat ein Kontrollorgan, welches die Tätigkeit der geschäftsführenden Direktoren auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Die Kontrollmöglichkeiten sind im Gegensatz zum deutschen Aufsichtsrat jedoch eingeschränkt, da es sich nicht um ein unabhängiges Organ handelt. Aus diesem Grund hat der japanische Gesetzgeber vor einigen Jahren das Ausschuß-System nach amerikanischem Vorbild eingeführt, in dem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Geschäftsführung (*Executive Directors*) wählt und deren Tätigkeit zusammen mit den hierfür eingerichteten Ausschüssen überwacht. Dieses System ist insbesondere bei börsennotierten japanischen Unternehmen in der Elektronikindustrie verbreitet.

Die Amtszeit der durch Hauptversammlungsbeschluß bestellten Direktoren beträgt nach dem neuen Aktienrecht maximal zehn Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Da nach altem Recht die Amtszeit der Direktoren auf maximal zwei Jahre festgesetzt war, ist die Amtszeit der Direktoren bei der Mehrzahl der Gesellschaften noch auf zwei Jahre begrenzt. Seit Einführung des neuen Rechts haben jedoch viele, besonders öffentliche Aktiengesellschaften die Amtszeit auf ein Jahr verkürzt, um den gesteigerten Anfor-

derungen an interne Unternehmenskontrolle und Corporate Governance gerecht zu werden. Eine Amtszeit von mehr als zwei Jahren ist in der Praxis nur selten anzutreffen.

Die *Tabelle auf S. 189* gibt einen Überblick über die möglichen Gestaltungsformen einer Aktiengesellschaft nach dem neuen Gesellschaftsgesetz.

Eine weitere Besonderheit stellen die vom amerikanischen Vorbild übernommenen *Executive Officers (shikô yaku'in)* dar. Diese wurden ursprünglich für Gesellschaften mit einem Stammkapital von über 500 Millionen Yen geschaffen, um das operative Management von dem meist mit zu vielen Personen besetzten Verwaltungsrat zu trennen. Heute wird dieses Organ immer häufiger auch in kleinen und mittleren Gesellschaften eingerichtet. Nicht zu verwechseln mit den Geschäftsführern (*Executive Directors*) innerhalb eines Verwaltungsrats sind die *Executive Officers* zwar *de facto* für die Geschäftsführung zuständig, *de lege* aber unterhalb des Verwaltungsrats angesiedelt und damit rechtlich als leitende Angestellte einzuordnen. Durch die Übertragung der täglichen Geschäfte auf die *Executive Officers* wird der Verwaltungsrat zum Aufsichtsorgan, wodurch eine klare Trennung und Verteilung der Verantwortlichkeit erreicht wird. Im Außenverhältnis treten *Executive Officers* meist kraft ihrer Bevollmächtigung durch den Verwaltungsrat als Vertreter der Gesellschaft auf, sind jedoch, im Gegensatz zu Verwaltungsratsmitgliedern, nicht im Handelsregister eingetragen. Aufgrund ihrer Doppelstellung als Geschäftsführungsorgan und Angestellte der Gesellschaft sind der Umfang der Berichtspflicht und die Haftung der *Executive Officers* rechtlich nicht vollständig geklärt und bedürfen der internen Regelung. *Executive Officers* können an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, allerdings ohne Stimmrecht. Die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates können nicht auf *Executive Officers* übertragen werden.

Durch die Einführung einer „kleinen“ AG ohne Mindestkapitalanforderung und mit nur einem Direktor wurde die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*yûgen kaisha*) überflüssig und deshalb mit Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes, wie bereits erwähnt, abgeschafft. Die Neugründung eines Unternehmens in der Rechtsform der GmbH ist damit nicht mehr möglich. Bestehende GmbHs können diese Rechtsform beibehalten und werden rechtlich wie kleine private Aktiengesellschaften behandelt.

Gestaltungsformen einer Aktiengesellschaft nach dem neuen japanischen Gesellschaftsgesetz

Art der Aktiengesellschaft *		Verwaltungsrat ¹	Anzahl der Direktoren	Amtszeit der Direktoren	Prüferrat ²	Anzahl der Prüfer ³	Amtszeit der Prüfer	Abschlußprüfer
Privates Unternehmen (mit Vinkulierung aller Aktiengattungen)	klein / mittel	optional	mind. 1	bis 10 Jahre	optional	0 oder mehr	4-10 Jahre	optional
	groß	optional	mind. 1	bis 10 Jahre	optional	mind. 1	4-10 Jahre	zwingend
Öffentliches Unternehmen (keine Vinkulierung für mindestens eine Aktiengattung)	klein / mittel	zwingend	mind. 3	bis 2 Jahre	optional	mind. 1	4 Jahre	optional
	groß	zwingend	mind. 3	bis 2 Jahre	zwingend	mind. 3	4 Jahre	zwingend

- * Nicht in dieser Tabelle aufgeführt sind Aktiengesellschaften mit Ausschuß-Struktur (*i'inkai secchi kaisha*).
- 1 Die Ernennung mindestens eines Direktors ist zwingend erforderlich. Voraussetzungen für die Einrichtung eines Verwaltungsrats sind eine entsprechende Regelung in der Satzung und die Bestellung von mindestens drei Direktoren; sie ist für Gesellschaften ohne Vinkulierung, also öffentliche Gesellschaften, zwingend vorgesehen.
- 2 Bei Einrichtung eines Prüferrats muß dieser mindestens zur Hälfte aus externen Prüfern bestehen. Das Unternehmen kann alternativ hierzu auch eine Ausschußstruktur mit einem Verwaltungsrat und bestimmten, vorgeschriebenen Ausschüssen einrichten, zu denen auch ein Prüferausschuß gehört. In diesem Fall übernimmt der Prüferausschuß die Rolle des Prüfers bzw. des Prüferrats.
- 3 Ein Prüfer ist zwingend notwendig, wenn ein Verwaltungsrat eingerichtet wird, kann aber bei kleinen und mittleren Gesellschaften durch einen Buch- und Rechnungsverantwortlichen ersetzt werden.

III. LIMITED LIABILITY COMPANY (LLC)

Die LLC ist eine dem angelsächsischen Recht entlehnte Unternehmensform mit eigener Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung der Gesellschafter, die erstmals mit dem neuen Gesellschaftsgesetz eingeführt wurde. Die Beteiligung an einer LLC ist sowohl natürlichen als auch juristischen Personen möglich. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter ausgeübt, es sei denn, die Satzung bestimmt einen oder mehrere Gesellschafter zum Geschäftsführer, wobei die Geschäftsführung auch auf eine Gesellschaft übertragen werden kann.

Das wesentliche Differenzierungsmerkmal zur Aktiengesellschaft sind die hohe Satzungsautonomie und der erhebliche Gestaltungsspielraum der LLC. Mangels gesetzlicher Anforderungen an Kapital, Geschäftsführung und Organisation kann die LLC sowohl als Ein-Mann-Gesellschafter-Geschäftsführer-Gesellschaft gegründet werden als auch als Gemeinschaftsunternehmen von natürlichen und juristischen Personen fungieren. Die spätere Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist jederzeit möglich. Für die Gründung ist lediglich ein formloser Gesellschaftsvertrag erforderlich, der nicht der Beurkundung unterliegt. Die Satzung läßt sich frei entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschafter gestalten. Gesetzliche Anforderungen an bekanntzumachende Änderungen bestehen bei der LLC nicht. Damit eignet sich diese Rechtsform insbesondere für Gemeinschaftsunternehmen, die Wert auf Flexibilität und Gestaltungsfreiheit legen.

Seit ihrer Einführung haben bereits eine Vielzahl von japanischen Unternehmen von dieser Rechtsform Gebrauch gemacht, und es ist zu erwarten, daß auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen diese Rechtsform weiter Verbreitung finden wird. Die LLC wird steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

IV. LIMITED LIABILITY PARTNERSHIP (LLP)

Die LLP ist eine ebenfalls aus dem angelsächsischen Recht übernommene hybride Gesellschaftsform, die bereits im Jahr 2005 in Japan im Rahmen eines Sondergesetzes eingeführt wurde. Die LLP besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann als Rechtsinhaber z.B. von gewerblichen Schutzrechten oder Eintragungen im Grundbuch auftreten. Sie ist jedoch keine juristische Person mit der Folge, daß die Gesellschafter persönlich verpflichtet werden. Die Geschäftsführung erfolgt, wie bei der LLC, in der Regel durch Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter. Darüber hinaus ist erforderlich, daß die Investoren sich direkt und selbst an der Gesellschaft beteiligen, da ein passives Investment, z.B. als reine Finanzbeteiligung, nicht zulässig ist. Die Gründung einer LLP erfordert die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern. Eine spätere Umwandlung in eine Ein-Mann- oder Kapitalgesellschaft ist nicht möglich.

Die Haftung für Schadensersatzansprüche Dritter ist auf das Gesamthandsvermögen der LLP beschränkt. Ebenfalls beschränkt ist der Zugriff von Gläubigern einzelner

Partner auf das Gesamthandsvermögen. Diese können nicht in einzelne Vermögensgegenstände der LLP vollstrecken und haben kein Recht auf Teilung des Gesamthandsvermögens zur Befriedigung ihrer Forderung. Im Unterschied zur LLC ist die LLP als Personengesellschaft steuerlich transparent, so daß nur auf Ebene der Gesellschafter eine Besteuerung stattfindet. Insofern ist eine gesonderte Verlustzuweisung an einzelne Gesellschafter möglich.

Auch die LLP bietet sich insbesondere als Rechtsform für Gemeinschaftsunternehmen an. Gründung und Auflösung sind, wie bei der LLC, durch formlosen Vertrag ohne Beurkundungspflicht schnell und einfach möglich. Mangels der Möglichkeit einer späteren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eignet sich die LLP eher für zeitlich begrenzte Projekte mit mehreren Beteiligten, da sie neben der hohen Gestaltungsfreiheit auch steuerliche Vorteile durch den Wegfall der Besteuerung auf der Ebene der Gesellschaft bietet. Unzulässig ist die Wahl dieser Rechtsform indes für freie Berufe.

V. PRAKTISCHE FALLBEISPIELE

Anhand einiger Beispiele aus der Praxis soll nachfolgend erläutert werden, welche Rechtsform sich für welches Investitionsvorhaben besonders eignet.

Beispiel A

a) Sachverhalt

Die deutsche A-GmbH ist Herstellerin in der Konsumgüterindustrie und möchte eine eigene Vertriebstochter in Japan errichten. Geplant ist ein Jahresumsatz in Höhe von 2 bis 4 Millionen Euro und die Beschäftigung von fünf bis zehn Mitarbeitern. Als Geschäftsführer soll ein japanischer Mitarbeiter aus der Organisation des lokalen Vertragshändlers eingestellt werden. Die Gesellschaft soll mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand betrieben werden.

b) Vorschlag

Für diesen Standardfall empfiehlt sich die Gründung einer kleinen privaten Aktiengesellschaft ohne Verwaltungsrat. Als 100%ige Tochtergesellschaft kann die Vertriebsgesellschaft hinreichend von der Muttergesellschaft überwacht werden, so daß interne Kontrollmechanismen durch die Einrichtung eines Verwaltungsrats oder Prüferats entbehrlich sind. Daher ist es ausreichend, die Geschäftsführung mit zwei Direktoren zu besetzen, von denen einer in Japan ortsansässig sein muß. Typischerweise sollten beide Direktoren Vertretungsmacht besitzen und einer der beiden Direktoren als Vertreter der Muttergesellschaft zu Kontrollzwecken benannt werden. Die Bestellung eines gesellschaftsinternen Prüfers oder externen Buchführungsberaters ist entbehrlich.

Für die Kapitalisierung sollte die für die Ausschüttung von Dividenden notwendige Untergrenze von 3 Millionen Yen (ca. 20.000 Euro) nicht unterschritten werden. Typischerweise ist eine Kapitalisierung von ca. 5 Millionen Yen (ca. 30.000 Euro) angemessen und ausreichend. Die Aktiengesellschaft genießt im Rechtsverkehr eine hohe Akzeptanz und ist deshalb grundsätzlich gegenüber der Errichtung einer Zweigniederlassung zu bevorzugen. Für den japanischen Geschäftspartner signalisiert die Errichtung einer dauerhaften Präsenz den Beginn einer langfristigen Geschäftsbeziehung und damit eine solide Vertrauensbasis. Das Gründungsverfahren einer Aktiengesellschaft kann in ca. vier bis sechs Wochen abgeschlossen werden. Rechtliche Einschränkungen bezüglich der Ausübung der Geschäftstätigkeit bestehen, im Gegensatz zur Errichtung einer Repräsentanz, grundsätzlich nicht.

Beispiel B

a) Sachverhalt

Die deutsche B-GmbH&Co. KG ist Herstellerin von Spezialwerkzeugen und möchte ein Joint Venture mit ihrem japanischen Vertriebspartner J-Distribution gründen. Beide Gesellschaften sollen an dem Joint Venture je zur Hälfte beteiligt sein. Die spätere Übernahme sämtlicher Anteile des Gemeinschaftsunternehmens durch B ist denkbar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft soll gemeinsam von B und J besetzt werden. Aufgrund des Finanzierungsbedarfs und der Kundenanforderungen ist es erforderlich, die Gesellschaft mit hohem Eigenkapital auszustatten.

b) Vorschlag

In diesem Fall kommen die Gründung einer Aktiengesellschaft, einer OHG oder KG oder einer LLC in Betracht. Im Falle der Aktiengesellschaft kann das Eigenkapital je nach Bedarf 100 Millionen Yen (ca. 700.000 Euro) oder mehr betragen, sollte jedoch nicht die Grenze (von 500 Millionen Yen) zur großen Gesellschaft überschreiten, da hiermit weitere Berichts- und Prüfungspflichten verbunden sind. Für die Besetzung der Geschäftsführung durch Vertreter beider Gesellschafter empfiehlt sich die Errichtung eines Verwaltungsrats, um ein ausgewogenes Kräfteverhältnis und klar strukturierte Entscheidungs- und Kontrollmechanismen zu etablieren. Damit ist auch die Bestellung eines gesellschaftsinternen Prüfers, idealerweise einer neutralen Person, erforderlich.

Alternativ zur Gründung einer Aktiengesellschaft kommt die Errichtung einer LLC in Betracht. Hierfür spricht insbesondere deren einfache und kostengünstige Gründung sowie die Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Gestaltung der Satzung bzw. des Gesellschaftervertrages. Ebenfalls von Bedeutung hierbei ist, ob auf Kundenseite die noch relativ junge Rechtsform der LLC dieselbe Akzeptanz wie eine Aktiengesellschaft besitzt.

Seit Einführung des Gesellschaftsgesetzes ist die Beteiligung (ausländischer) Kapitalgesellschaften an einer japanischen KG oder OHG möglich. Letztere werden in Japan

als Kapitalgesellschaft besteuert, in Deutschland hingegen aufgrund des Betriebsstätten-erlasses als Personengesellschaft behandelt und damit von der Besteuerung in Deutschland freigestellt. Aufgrund der geringen Verbreitung der japanischen OHG und KG in der Praxis ist diese rein steuerlich motivierte Wahl der Rechtsform jedoch nur selten anzutreffen.

Beispiel C

a) Sachverhalt

Der Betreiber einer Hotelanlage mit Badebetrieb, ein japanisches Bauunternehmen und ein lokales Ingenieurbüro mit Kompetenz im Bereich erneuerbare Energien planen ein Gemeinschaftsprojekt in den japanischen Alpen. Gäste können von der Hotelanlage aus Exkursionen in die Natur mit wasserstoffbetriebenen Wagen unternehmen; Wasserkraft und Erdwärme sollen sowohl für die Hotelanlage als auch für die Treibstoffherzeugung verwendet werden. Die deutsche C-GmbH, eine Skianlagenbetreiberin, plant, in Kooperation mit den japanischen Investoren eine Liftanlage zu errichten und saisonal zu betreiben. Die Beteiligten wollen ein gemeinsames Unternehmen für das Projekt gründen.

b) Vorschlag

Für das geplante Projekt bietet sich insbesondere die Gründung einer LLP an. Die Einlagen der beteiligten Investoren können frei festgelegt und als Bar- oder Sacheinlage geleistet werden. Die Geschäftsführung kann flexibel, z.B. durch einen Vertreter jeder Investorengruppe, besetzt werden. Im Rahmen des LLP-Vertrages kann die Mitbestimmung aller Partner festgelegt und gesichert werden. Allerdings ist jeder Partner verpflichtet, sich aktiv an dem Projekt zu beteiligen, da ein passives Investment bei dieser Organisationsform nicht zulässig ist. Dies garantiert die aktive Beteiligung aller Investoren am Management und Geschäftsbetrieb des Unternehmens. Das Verhältnis der Einlage sowie der Verteilung von Gewinn und Verlust kann unter den Partnern frei geregelt werden. Damit bietet diese Rechtsform die größtmögliche Gestaltungsfreiheit und erlaubt somit jedem Investor eine seinen Interessen und Möglichkeiten entsprechende Beteiligung.

Beispiel D

a) Sachverhalt

Das deutsche Pharmaunternehmen D-AG und die japanische J-Biochem KK wollen ein von der D-AG hergestelltes Präparat in Japan vertreiben. Beide Unternehmen sind ferner an gemeinsamer Forschung und Entwicklung in Japan interessiert. Die Gesellschaften planen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für den Vertrieb in Japan sowie einer gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft.

b) *Vorschlag*

Für die Gründung einer Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft bietet sich wiederum die Rechtsform der LLP sowie für die Gründung der operativen Vertriebsgesellschaft die Gründung einer Aktiengesellschaft an. Die Vorteile beider Rechtsformen liegen, wie bereits dargestellt, vornehmlich in der Gestaltungsfreiheit der LLP einerseits und der hohen Akzeptanz der Aktiengesellschaft im Geschäftsverkehr andererseits begründet. Eine spätere Integration der LLP in die Aktiengesellschaft im Wege der Geschäftsübertragung ist möglich.

SUMMARY

On May 1, 2006, the new Company Code of Japan came into effect. It constitutes the peak of a fundamental overhaul and reform of the Japanese commercial, company, and securities and exchange law and establishes the stock company (kabushiki kaisha) as the central figure of the Japanese company law. At the same time, the new law abolishes the company limited (yûgen kaisha), which played only a minor role in Japanese corporate practice. Along with the reform of the law on stock corporations, other new company types were introduced with the new law, namely the limited liability company (LLC) and the limited liability partnership (LLP). Soon after their introduction, both types have already become popular and play a particular role for the establishment of joint ventures. The major criteria for distinction among the various types of stock corporations available under the new law are the qualifications as private or public company and as large or small company. A stock company, whose shares can only be transferred with the approval of the meeting of the board of directors or the shareholders' meeting, qualifies as a "private" company, while in a "public" company at least one class of shares has to be freely transferable. A stock corporation is deemed "large" if its paid-in capital is 500 Million Yen (~ 3 Million Euro) or more, or if its liabilities amount to 20 Billion Yen (~ 130 Million Euro) or more. Other criteria regarding the legal qualification of a stock corporation include the establishment of a board of directors (torishimari yakkai), a board of auditors (kansa yakkai), and the adoption of the Anglo-Saxon one-tier committee-type organization (i'inkai setchi kaisha), which was already introduced in Japan in 2003. Further significant changes concerning stock corporations include the abolishment of the statutory minimum paid-in capital [10 Million Yen (~ 75,000 Euro) under the old law and the option to appoint only one executive director (torishimari-yaku) to the management of the company. The various alternatives of how to structure a stock corporation under the new law and the use of this and other newly introduced company types in practice are illustrated in some practical examples.